

Bekanntmachung

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Brucknerstraße 2

55127 Mainz

Planfeststellungsverfahren

**Dritte Planänderung des Planfeststellungsbeschlusses zur Sicherung des Seitenkanals Kochendorf, zur Verlängerung der Schleuse Kochendorf mit dem Ausbau des unteren Vorhafens sowie zum Neubau einer Fischaufstiegsanlage (Ne-km 103,600–107,900) – Planänderung für die Sicherung des Seitenkanals Kochendorf –**

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

I.

Im Zuge einer Planänderung plant das Wasserstraßen-Neubauamt Heidelberg im Rahmen der Ausführung des Planfeststellungsbeschlusses zur Sicherung des Seitenkanals Kochendorf, zur Verlängerung der Schleuse Kochendorf mit dem Ausbau des unteren Vorhafens sowie zum Neubau einer Fischaufstiegsanlage (Ne-km 103,600–107,900) im Bereich des Teilvorhabens Sicherung des Seitenkanals Kochendorf umfangreichere Rückschnittsmaßnahmen an der Ufervegetation sowie die Verlängerung einer Böschungsvernetzung.

II.

Das Vorhaben stellt eine planfeststellungspflichtige Planänderung zum Planfeststellungsverfahren zur Sicherung des Seitenkanals Kochendorf, zur Verlängerung der Schleuse Kochendorf mit dem Ausbau des unteren Vorhafens sowie zum Neubau einer Fischaufstiegsanlage (Ne-km 103,600–107,900) dar, welches mit Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2021 abgeschlossen wurde.

Nach § 5 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG war zu prüfen, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann und damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht entstehen, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 zum UVPG:

Bei dem o.g. Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG, das nach § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG unterliegt.

1. Merkmale des Vorhabens

Gegenstand der vorliegenden Planänderung sind umfangreichere Rückschnittsmaßnahmen an der Ufervegetation sowie die Verlängerung einer Böschungsvernagelung. Dies ist durch die folgenden Sachverhalte bedingt:

Im Rahmen der Ausführungsplanung der Sicherung des Seitenkanals Kochendorf hat sich im Zuge der Erstellung des Kampfmittelerkundungs- und Räumungskonzepts ergeben, dass vor und während des Bauvorgangs im Bereich der Spundwand ein größerer Erkundungsumfang erforderlich wird, als dies im Zuge der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen durch den TdV abgeschätzt wurde. Hierdurch werden zusätzliche Rückschnittsmaßnahmen erforderlich.

Zudem wurde festgestellt, dass das Arbeitsraumprofil für das Einbringen der Dichtwand in die Dammkrone für die Baumaschinen nicht frei zugänglich ist. Auch hier werden zusätzliche Rückschnittsmaßnahmen erforderlich.

Im weiteren Verlauf der Ausführungsplanung wurde für die Errichtung eines Fangedamms aufgrund der Statik eine für die Zeit des Bauvorgangs temporäre Ankerwand auf dem Auslaufbauwerk des Sülmdükers in die Planung aufgenommen. Hierfür ist in dem Bereich der Bewuchs zu entfernen.

Bei der den Dammbereich betreffenden Ausführungsplanung wurde festgestellt, dass die Betrachtung und Beurteilung von Bäumen 1. Ordnung, also solche mit einer Wuchshöhe von 25 m und größer, in der ursprünglichen Planung nicht erfolgt ist. Diese Bäume sind gemäß dem BAW-Merkblatt „Standsicherheit von Dämmen an Bundeswasserstraßen“ (MSD) auf Dämmen grundsätzlich nicht zulässig, da diese ein deutliches größeres Dammstandsicherheitsrisiko darstellen als Bäume mit einer geringeren Wuchshöhe. Die Planänderung umfasst die erforderliche Entfernung dieser Bäume.

Der Bereich der Böschungsvernagelung (Ne-km 106,700 bis Ne-km 107,050) wurde im fortschreitenden Planungsverlauf um ca. 20 m stromab verlängert. Durch diese Änderung ergeben sich 313 m<sup>2</sup> zusätzlicher dauerhafter Gehölzverlust im Bereich geschützter Feldhecken/Feldgehölze.

## 2. Standort des Vorhabens

Das planfestgestellte Teilverfahren „Sicherung des Seitenkanals Kochendorf“ umfasst den Abschnitt des Seitenkanals von Ne-km ca. 103,900 (Schleuse Kochendorf) bis 107,900 (Ende des Seitenkanals). Der Seitenkanal befindet sich auf den Gemarkungen der Stadt Bad Friedrichshall, der Gemeinde Untereisesheim und der Großen Kreisstadt Neckarsulm im Landkreis Heilbronn beziehungsweise ab Ne-km 107,800 bis 107,900 im Stadtkreis Heilbronn. Die geplanten Änderungen befinden sich im selben Vorhabenbereich wie die bereits planfestgestellten Maßnahmen.

Im weiteren Umfeld des von der vorliegenden Planänderung betroffenen Teilverfahrens liegen zwei Natura 2000-Gebiete. Dabei handelt es sich um das FFH-Gebiet 6721-341 „Untere Jagst und Unterer Kocher“ sowie das Vogelschutzgebiet 6624-401 „Jagst mit Seitentälern“, die jeweils aus mehreren Teilgebieten bestehen. Der nächstgelegene Teil des FFH-Gebietes liegt ca. 700 Meter Luftlinie vom planfestgestellten Vorhabensort entfernt. Der nächstgelegene Teil des Vogelschutzgebietes liegt ca. 2 Kilometer Luftlinie vom Vorhabensbereich entfernt. Erhebliche Beeinträchtigungen der in der

Nähe des von der Planänderung betroffenen Teilvorhabens liegenden Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzwecken maßgeblichen Bestandteilen sind aufgrund der Lage und der Entfernung sowie der Erhaltungsziele und der geschützten Arten/Lebensraumtypen für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar auszuschließen.

Im weiteren Umfeld des von der vorliegenden Planänderung betroffenen Teilvorhabens liegen drei Landschaftsschutzgebiete (LSG). Das LSG Nr. 1.25.050 „Kocheraue-Salinenkanal bei Bad Friedrichshall und Oedheim“ beginnt ca. 820 Meter nördlich vom Vorhabensbereich. Das LSG Nr. 1.25.033 „Altenberg-Mittelberg“ liegt in einer Entfernung von mindestens 1,2 km westlich der Schleuse Kochendorf. Die Entfernung des LSG Nr. 1.25.019 „Baggersee auf Markung Obereisesheim“ zum Teilvorhaben beträgt mindestens 600 Meter. Die LSG sind durch das Änderungsvorhaben nicht betroffen.

Nach Angaben der landesweiten Biotoptkartierung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg sowie unter Zugrundelegung der vom Vorhabensträger durchgeföhrten aktualisierten Biotoptypenerfassung befinden sich Teile von drei nach § 30 BNatSchG bzw. §§ 33 NatSchG BW gesetzlich geschützten Biotopen im Untersuchungsgebiet:

- Gehölze am Neckarkanal südlich Kochendorf (Nr.: 167211250972)
- Feldhecken am Neckarkanal II (Nr.: 168211250757)
- Neckar bei Neckarsulm und Untereisesheim (Nr.: 168211250537)

Durch das Änderungsvorhaben kommt es zu Beeinträchtigungen der Feldhecken/Feldgehölze.

### 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt, § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG. Grundlage der Prüfung waren die gemäß § 7 Abs. 4 UVPG i.V.m. Anlage 2 zum UVPG vom Vorhabenträger zu übermittelnden Angaben zur Vorbereitung der Vorprüfung.

Betriebsbedingte Umwelteinwirkungen durch die Planänderung sind auszuschließen. Bezuglich der Schutzgüter Mensch, Wasser, Luft, Kulturelles Erbe, Sonstige Sachgüter sowie bezüglich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind keine Auswirkungen zu erwarten, die nicht bereits planfestgestellt sind.

Durch das Änderungsvorhaben kommt es zu Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen.

Es werden Gehölze für den zum Dichtwandsetzen erforderlichen Arbeitsraum, im Rahmen der Kampfmittelerkundung sowie aufgrund der Dammstandsicherheit zurückgeschnitten bzw. entfernt. Bis auf die Entfernung von Bäumen 1. Ordnung auf dem Seitendamm ist der Rückschnitt temporär. Die derzeit im Arbeitsraum befindlichen Wiesenflächen werden im Zuge einer planfestgestellten Gestaltungsmaßnahme nach Ende der Bauarbeiten im jeweiligen Bauabschnitt wieder begrünt. Die entstehenden baubedingten Auswirkungen werden daher als nicht erheblich nachteilig bewertet.

Durch die Verlängerung der Böschungsvernagelung kommt es zu einem dauerhaften Verlust von 313 m<sup>2</sup> nach § 30 Abs. 2 S. 2 BNatSchG i.V.m. § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 NatSchG Baden-Württemberg geschützten Feldhecken. Zudem kommt es durch den durch Rückschnitt zu schaffenden Arbeitsraum sowie die Entfernung von Bäumen 1. Ordnung zu einer zeitlich begrenzten Funktionsminderung von ca. 8982 m<sup>2</sup> Feldhecken/Feldgehölzen. Unter Berücksichtigung des temporären und teilweise prognostischen Charakters der Funktionsminderung sowie des im Verhältnis zur weiter bestehenden Gesamtfläche des geschützten Biotops geringen dauerhaften Biotopflächenverlusts werden die durch das Änderungsvorhaben hervorgerufenen nachteiligen anlagebedingten Auswirkungen als nicht erheblich bewertet.

Durch das Änderungsvorhaben kommt es zu Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass das Änderungsvorhaben keine baubedingten erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Brutvögel haben wird. Diese sehen vor, dass die erforderlichen Gehölzarbeiten außerhalb der Brutzeit stattfinden sowie dass durch Vergrämungsmaßnahmen während der Brutzeit sichergestellt wird, dass bei der Beräumung des Arbeitsraums zum Setzen der Dichtwand sowie beim Entfernen der Vegetation im Teilbereich der verlängerten Böschungsvernagelung, welcher sich im weiteren Planungsverlauf ergeben hat, keine Nester betroffen sind. Für Wintergäste und Rastvögel sind unter Berücksichtigung der Vielzahl an gleichartigen Ausweichflächen ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Zudem sind unter Berücksichtigung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme keine erheblichen nachteiligen anlagebedingten Auswirkungen auf Höhlen-, Gebüschräume und Baumbrüter zu erwarten. Diese sieht das Aufhängen von Nistkästen vor, um das Brutplatzangebot für Höhlenbrüter in geeigneten Habitaten sicherzustellen.

Baubedingt werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zauneidechsen am Seitendamm beschädigt. Unter Berücksichtigung einer Vermeidungsmaßnahme sowie einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ist davon auszugehen, dass durch das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für Zauneidechsen entstehen. Diese sehen vor, dass im Baubereich befindliche Eidechsen im Voraus der Gehölzarbeiten gefangen und in geeignete, im räumlichen Zusammenhang gelegene Flächen umgesiedelt werden.

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Baumkontrolle wurden zwölf Bäume mit Strukturen festgestellt, die potenziell eine gute Quartiereignung für Fledermäuse besitzen. An weiteren drei Bäumen befanden sich Strukturen, die eine geringe Quartiereignung für Fledermäuse aufwiesen, also allenfalls als Sommer- oder Zwischenquartier für Einzeltiere dienen. Im Zuge einer Vermeidungsmaßnahme wird vor Vorhabenbeginn kontrolliert, ob die Baumhöhlen und Spalten mit Fledermäusen besetzt sind, um das baubedingte Töten sich dort aufhaltender Fledermäuse zu vermeiden. Um sicherzustellen, dass weiterhin geeignete Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen, werden im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme Fledermauskästen im Gehölz auf dem Seitendamm oder in Gehölzen der Neckarinsel aufgehängt. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Fledermäuse zu erwarten.

Durch das Änderungsvorhaben kommt es zu Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt.

Durch das zeitweise Entfernen der Vegetation verringern sich die Brutmöglichkeiten für Baum-, Gebüsch- und Höhlenbrüter für die Dauer der Baumaßnahmen und die anschließende Aufwuchszeit von Gehölzen. Hierdurch nimmt die Vielfalt der Lebensräume vorübergehend ab. Im Teilbereich der Verlängerung der Böschungsvernagelung gehen Gehölze in geringem Umfang und damit einhergehende Brutmöglichkeiten für Baum-, Gebüsch- und Höhlenbrüter dauerhaft verloren. Dem vorübergehenden Verlust der Vielfalt der Lebensräume sowie dem dauerhaften Verlust der Brutmöglichkeiten wird durch eine Vermeidungsmaßnahme sowie einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme entgegengewirkt. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen sind die zu erwartenden Auswirkungen als nicht erheblich nachteilig zu werten.

Durch das Änderungsvorhaben kommt es zu Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Es kommt durch die geplante Verlängerung der Böschungsvernagelung zu anlagebedingten Auswirkungen. Durch die verlängerte Böschungsvernagelung entsteht ein Teilstück des Biotoptyps „Anthropogene Auftrags- und Umlagerungsböden“ mit einer Gesamtfläche von 313 m<sup>2</sup>, welcher mit der Wertstufe 2 ausgewiesen wird. Dieses Teilstück grenzt an eine Fläche desselben Biotoptyps, welche nach erfolgter Verlängerung der Böschungsvernagelung 17.466 m<sup>2</sup> umfasst und mit Wertstufe 3 eine Wertstufe höher bewertet ist. Es kommt in dem 313 m<sup>2</sup> großen Teilstück zu einer verminderten Bodenfunktion, eine vollständige Beseitigung der Bodenfunktion erfolgt nicht. In dem Teilstück ist nach Installation der Böschungsvernagelung wieder eine Begrünung möglich. Angesichts des begrenzten Ausmaßes sowie der verhältnismäßig geringen Schwere der Auswirkungen sind die erwarteten Auswirkungen als nachteilig, aber nicht erheblich zu werten.

Durch das Änderungsvorhaben kommt es zu Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Aus dem Rückschnitt sowie dem bodennahen Entfernen von Gehölzen auf dem Seitendamm resultieren baubedingte Auswirkungen. Im Abschnitt Ne-km 104,137 bis 105,900 bleibt der Bewuchs auf der landseitigen Böschung mit Ausnahme von Gehölzen 1. Ordnung erhalten. Die landschaftsgliedernde Wirkung des breiten Hecken- und Gehölzverbundes ist weiterhin gegeben. Diese Veränderung stellt daher keine erhebliche nachteilige Auswirkung auf die Landschaftsbilteinheit 2 „Seitenkanal mit Uferlinien, Dämmen und Wegen oberhalb der Schleuse“ dar, da diese sowohl im Ist-Zustand als auch im Plan-Zustand die Wertstufe 2 aufweist. Im Abschnitt Ne-km 105,900 bis 106,680 muss für die Kampfmittelerkundung der Bewuchs auf der kompletten luftseitigen Böschung bodennah entfernt werden. Nach dem Ende der Sondierungen können die auf den Stock gesetzten Gehölze bis auf die Gehölze im Arbeitsraum der Dichtwand wieder aufwachsen. Diese können erst nach dem im jeweiligen Bauabschnitt erfolgtem Einbau der Dichtwand wieder aufwachsen. Im Abschnitt Ne-km 105,028 bis Ne-km 105,066 müssen für den Bau einer temporären Ankerwand im Rahmen der Ausführung eines Fangedamms die Gehölze auf der gesamten luftseitigen Böschung entfernt werden. Die landschaftsgliedernde Wirkung des Heckenzugs auf dem Seiten-

damm wird zeitlich begrenzt bis zum Wiederaufwachsen der Gehölze nicht mehr gegeben sein.

Unter Berücksichtigung ihres temporären Charakters und ihrer Umkehrbarkeit sind die zu erwartenden baubedingten Auswirkungen als nachteilig, aber nicht erheblich zu werten.

Anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ergeben sich aus der Installation der um 20 Meter verlängerten Böschungsvernetzung. Die in diesem Bereich befindliche Böschung wird durch eine Drahtmatte mit Bodennägeln und Gabionenkörben am Böschungsfuß gesichert. Eine auf diesen Bereich erweiterte planfestgestellte Gestaltungsmaßnahme sieht vor, die Drahtmatte mit Magerrasen aus Regio-Saatgut zu begrünen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme sind keine erheblichen nachteiligen anlagebedingten Auswirkungen zu erwarten.

Kumulative Auswirkungen des Änderungsvorhabens mit den drei Teilvorhaben Sicherung des Seitenkanals Kochendorf, Schleusenverlängerung Kochendorf mit dem Ausbau des unteren Vorhafens und Neubau einer Fischaufstiegsanlage in Kochendorf sind auszuschließen oder werden als nicht erheblich eingestuft.

#### 4. Ergebnis

Aus den vom Träger des Vorhabens vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Vorhaben (Dritte Planänderung des Planfeststellungsbeschlusses zur Sicherung des Seitenkanals Kochendorf, zur Verlängerung der Schleuse Kochendorf mit dem Ausbau des unteren Vorhafens sowie zum Neubau einer Fischaufstiegsanlage (Ne-km 103,600–107,900) – Planänderung für die Sicherung des Seitenkanals Kochendorf –) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es besteht daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

### III.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird die Entscheidung über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im zentralen Internetportal des Bundes ([www.uvp-portal.de](http://www.uvp-portal.de)) bekanntgemacht.

Darüber hinaus kann der Bekanntmachungstext gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes im Internet unter [https://beteiligung.bund.de/DE/Home/home\\_node.html](https://beteiligung.bund.de/DE/Home/home_node.html) eingesehen werden.

Mainz, den 06.02.2026

R23-422.03/Ne-005-10

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Im Auftrag

Grunhofer